



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER **MARKTGEMEINDE ROHRBACH**

Jahrgang 1993

ausgegeben am 20. Jänner 1993

123. Stück

**Werte Mitbürgerinnen!
Werte Mitbürger!
Liebe Jugend!**

Die burgenländischen Frauenorganisationen der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der SPÖ, der ÖVP, der Grünen und des ÖGB, rufen zu einer Aktion **gegen Ausländerfeindlichkeit** am **Freitag, dem 22. Jänner 1993**, auf.

Diese Aktion trägt den Titel

“*Ein Licht der Menschlichkeit*”

Durch das Anzünden einer Kerze in den Fenstern am Freitag, dem 22. Jänner 1993, ab 18.00 Uhr, wollen wir diese Aktion unterstützen.

Die Gemeinde und die Pfarrgemeinde begrüßen diese Aktion der **burgenländischen Frauenorganisationen** und ersuchen Euch, liebe Rohrbacherinnen und Rohrbacher, sich am Freitag, ab 18.00 Uhr, ebenfalls mit einem Licht der Menschlichkeit an der **Aktion gegen Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und für sozialen Frieden** zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen:

Für die Pfarrgemeinde Rohrbach:

Für die Marktgemeinde Rohrbach:

Josef HEIDENREICH e.h.

Franz GUTTMANN e.h.

Für die SPÖ - Frauen:

Für die ÖVP - Frauen:

Josefa FUCHS e.h.

Josefine GERDENITSCH e.h.



SEMESTERFERIENAKTION

DER

MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Die Marktgemeinde führt in den Semesterferien (**1. Feber bis 6. Feber 1993**) wieder eine **kostenlose Fahrt** zum Eislaufplatz in Mattersburg und ins Hallenbad bzw. zur Kunst-eisbahn nach Eisenstadt durch. **Die Kinder haben lediglich die entsprechenden Eintrittsgebühren zu entrichten.**

Abfahrt von Montag (1. 2. 1993) bis Samstag (6. 2. 1993) um 13.00 Uhr von allen Autobushaltestellen.

Die Kinder können dann entweder beim Eislaufplatz in Mattersburg aussteigen oder weiter nach Eisenstadt fahren.

Rückfahrt von Eisenstadt : 17.00 Uhr
Rückfahrt von Mattersburg: 17.15 Uhr
Ankunft in Rohrbach : ca. 17.30 Uhr

Als Eintrittspreise haben wir mit der Stadtgemeinde Mattersburg bzw. Eisenstadt folgende Schülertarife vereinbart:

Mattersburg:	Eislaufplatz :	S 7,-- pro Tag
Eisenstadt:	Hallenbad :	S 35,-- pro Tag (Montag Ruhetag!)
	Kunsteisbahn :	S 20,-- pro Tag

Bei beiden Eislaufplätzen können Schlittschuhe nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes auch ausgeborgt werden (Leihgebühr !!).

Die Marktgemeinde hat für die Teilnahme an der Semesterferienaktion eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, unabhängig davon **haften jedoch die Eltern für ihre Kinder.**

Falls im Autobus noch genügend Platz frei ist können auch die Eltern bzw. erwachsene Personen mitfahren!

Weiters bietet die Marktgemeinde ein **GRATISKEGELN** im Sportkegelcenter "**Ferry**" in Rohrbach an.

Montag, 1. 2. 1993 bis Samstag 6. 2. 1993 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Wir laden alle Schüler ein, von diesen Freizeitangeboten in den Semesterferien Gebrauch zu machen.

Viel Spaß wünscht für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 28. Jänner 1993

124. Stück

Landwirtschaftskammerwahl 1993

Am 7. März 1993 findet die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahl statt. Wahlberechtigt sind Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland gelegener Grundstücke mit einem Mindestausmaß von 5.700m², sofern sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind. Das Wählerverzeichnis und der Besitzerkataster werden durch zehn Tage vom 2.2.1993 - 11.2.1993 jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Wahlberechtigte, die ihren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nicht in der Wohnsitzgemeinde in Rohrbach haben und das Wahlrecht von diesem Grundbesitz ableiten, werden ersucht, sich im Gemeindeamt bis zum 1.2.1993 zu melden, damit sie in das Wählerverzeichnis der Marktgemeinde Rohrbach aufgenommen werden und ihr Wahlrecht auch ausüben können.

Verhalten bei Bißverletzungen durch Hunde und Katzen

Es wird immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß Hunde und Katzen, welche Personen gebissen haben, sogleich nach erfolgtem Biß getötet werden. Dieser Vorgang hat zur Folge, daß meist bei solchen Tieren über das allfällige Vorhandensein der Wutkrankheit überhaupt nicht mehr entschieden werden kann. In vielen Fällen werden die Tötung eines Tieres, daß eine Person gebissen hat, sowie die zugefügte Bißverletzung überhaupt verheimlicht. Um schwerwiegende Folgen, die die vorzeitige Tötung von Tieren, die Personen gebissen haben, nach sich ziehen, zu vermeiden, werden nachstehend die Verhaltensregeln für Hund- und Katzenbesitzer bei Bißverletzungen von Personen in Erinnerung gebracht:

- * Hund und Katzen, aber auch andere Tiere, die Personen gebissen haben, dürfen nicht getötet, sondern müssen sicher verwahrt tierärztlich beobachtet werden, weil sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
- * Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 10 Tage. Jede gebissene Person soll sich gleich nach der erlittenen Verletzung ärztlich untersuchen lassen.
- * Erfahrungsgemäß erwachsen dem Tierbesitzer nicht selten bei der Bißverletzung hohe Kosten. Es wird daher der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für diesen Zweck empfohlen. Besonderer Wert ist bei bissigen Hunden auf das Tragen von Beißkörben und auf die sichere Verwahrung zu legen. Eine Warnungstafel mit der Aufschrift "Achtung, bissiger Hund!" schützt keineswegs vor den Ersatzansprüchen, die der Verletzte mittels zivilrechtlicher Klage an den Tierbesitzer zu stellen berechtigt ist.

Kindererholungsaktion

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bietet auch im Jahre 1993 Kindererholungen und Höhenklimakuren an. Teilnahmeberechtigt ist jedes Kind im Alter zwischen sechs und fünfzehn Jahren, sofern diese Kinder erholungsbedürftig sind und eine Zugehörigkeit zur Bauernkrankenversicherung besteht. Die Erholungsaufenthalte bzw. die Höhenklimakuren finden in den Monaten Juli und August statt; sie dauern jeweils 21 Tage. Es stehen folgende Heime zur Verfügung: Annaberg, Lackenhof, Podersdorf. Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf. Nähere Auskünfte erteilt die SVA der Bauern in Eisenstadt, Krautgartenweg 4.

Ergebnis der Volkszählung vom 15. Mai 1991



Großzählung 1991

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Ergebnisse der Volkszählung
vom 15. Mai 1991

Gemeinde: 10610 Rohrbach bei Mattersburg

Endgültiges Ergebnis der Volkszählung 1991:

Wohnbevölkerung:	2669
Österreicher (Bürgerzahl):	2581
Weitere Wohnsitzfälle:	21

Veränderung 1981 - 1991:

Wohnbevölkerung 1981:	2584
Veränderung insgesamt:	85
in %:	3.3
Geburtenbilanz:	22
in %:	0.9
Wanderungsbilanz:	63
in %:	2.4

Ergebnisse früherer Volkszählungen

Wohnbevölkerung 1971:	2551
Wohnbevölkerung 1961:	2300
Wohnbevölkerung 1951:	2218



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER **MARKTGEMEINDE ROHRBACH**

Jahrgang 1993

ausgegeben am 17. Feber 1993

125. Stück

Stellenausschreibung

Die Marktgemeinde Rohrbach schreibt hiermit folgende Dienstposten im Gemeindekindergarten zur sofortigen Besetzung aus:

- a) 1 Dienstposten für eine Kindergartenhelferin (Anstellungsvoraussetzung: guter Umgang mit Kindern) und
- b) 1 Dienstposten für eine Küchengehilfin (Anstellungsvoraussetzung: gute Kochkenntnisse auch für eine größere Essenzahl). - Hauswirtschaftsschulabsolventinnen werden bevorzugt.

Bewerberinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mögen ihre diesbezüglichen Bewerbungsgesuche, versehen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf und belegt mit Dienstzeugnissen über allf. bisherige Arbeitsverhältnisse bis spätestens Donnerstag, den 25. Feber 1993 im Gemeindeamt einbringen.

Die Einstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes.

Zeckenschutzimpfung 1993

Der Bevölkerung wird wie im Vorjahr eine äußerst preisgünstige Schutzimpfung gegen FSME (Zeckenschutzimpfung) angeboten. Diese öffentliche Impfung wird ausschließlich in der Abteilung Gesundheitswesen der BH-Mattersburg durchgeführt, wobei durch Verzicht auf eine Amtssachaufwandentschädigung die Aktion subventioniert wird.

Zur Erreichung einer soliden Grundimmunisierung sind drei Teilimpfungen erforderlich.

Nach der 1. Teilimpfung hat die 2. innerhalb dem 1. - 3. Monat und die 3. innerhalb dem 9. - 12. Monat nach der vorangegangenen Impfung zu erfolgen.

Um fortgesetzt den Impfschutz aufrecht zu erhalten, ist nach Ablauf von jeweils drei Jahren wieder eine einmalige Auffrischungsimpfung erforderlich.

Die Kosten einer Teilimpfung betragen S 180,--, wobei von der zuständigen Krankenkasse S 50,-- rückvergütet werden.

Die Verabreichung der Impfung ist bis 28. Mai 1993 jeden Dienstag, Mittwoch oder Freitag in der Zeit von 10.30 - 12.00 Uhr in der BH-Mattersburg, Abt. Gesundheitswesen, möglich.

Frühjahrsaufforstung 1993

Im Jahre 1993 werden wieder Beihilfen für Aufforstungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt:

1. Für Aufforstungen mit Fichte, Kiefer, Lärche oder Pappel bis zu S 5.500,--/ha
2. Für Mischwaldaufforstungen mit 30% Laubholz, Tanne oder Douglasie wesentliche höhere Förderungssätze, bis zu S 15.000,--/ha
3. Für Edellaubbaumaufforstungen (Mischung aus Eiche, Rotbuche, Kirsche, Esche, Ahorn oder Nuß mit Hainbuche, Linde oder Schwarzerle) bis zu S 20.000,--/ha

Förderungsmaßnahmen sind:

1. Wiederaufforstung von Waldflächen
2. Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen
3. Energieholzflächen

Voraussetzung: ausschließlich Ackerflächen, Mindestgröße 0,2 ha.

Anträge dazu sind beim zuständigen landwirtschaftl. Bezirksreferat - **befristet bis 5. März 1993** - zu stellen.

Alle Aufforstungen von landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind nach dem Gesetz über die "Aufforstung von Nichtwaldflächen" bewilligungspflichtig.

Nur bei Genehmigung ist eine Förderung möglich.

Auskünfte erhalten Sie beim Bezirksreferat in Mattersburg und auch im Gemeindeamt!

.....

Stellungskundmachung 1993

Das Militärkommando Burgenland hat die Stellungskundmachung für die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1975 zur öffentlichen Kundmachung übersandt.

Für die Stellung ist folgendes zu beachten:

1. Die Stellungspflichtigen haben sich bis 7.30 Uhr am **16. März 1993** in 1020 Wien, Amtsgelände Vorgartenstraße 225, Eingang Elderschplatz 3 einzufinden.
2. Zur Überprüfung der Identität sind mitzubringen: amtlicher Lichtbildausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde und Meldezettel
3. Stellungspflichtige, die durch Krankheit am Erscheinen vor der Stellungskommission verhindert sind, haben dies umgehend dem Militärkommando durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachzuweisen.
4. Die Stellungskundmachung ist die gesetzlich vorgesehene Aufforderung zur Stellung. Die Koordination der Autobusfahrt zum Stellungsort wird die Gemeinde übernehmen.

Maskenball ARBÖ u. SJ

Auf Grund einer Mitteilung des ARBÖ und der SJ geben wir bekannt, daß der diesjährige Maskenball am Faschingsmontag nicht stattfindet. Dem Veranstalter war es leider nicht möglich geeignete Räumlichkeiten (Saal) für die Faschingsveranstaltung zu finden.

Es handelt sich hierbei um keinen Faschingsscherz!



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 5. März 1993

126. Stück

Landwirtschaftskammerwahl am 7. März 1993

Mit Landesgesetzblatt Nr. 82/92 wurde die Kundmachung der Landesregierung über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahl für den 7. März 1993 verlautbart. In dieser Kundmachung wurde als Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse der 14. Dez. 1992 bestimmt.

Wer ist wahlberechtigt ?

Alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland gelegener Grundstücke mit einem Mindestausmaß von 5.700m², sofern sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Weiters dürfen Personen die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände das Wahlrecht ausüben.

Wahlzeit: 8.00 bis 12.00 Uhr

Wahllokal: Gemeindeamt Rohrbach

Sozialhilfe für ältere Personen

In einer Zeit der steigenden Lebenserwartung sind die sozialen Dienste von großer Bedeutung. Es muß daher unser aller Anliegen sein, daß den pflegebedürftigen Mitbürgern gemeindenahere Hilfe angeboten wird.

1. Inanspruchnahme fremder Hilfe

Personen können auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung Betreuungs- und Hilfspersonal in Anspruch nehmen. Die Betreuung kann die tägliche Körperpflege, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit in der Wohnung oder das Reinigen der Wäsche umfassen. Die Kosten für die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson (kann auch Nachbar sein) sind durch das Pflegegeld gedeckt. Ein siebenstufiges Pflegegeldschema sorgt ab 1. Juli 1993 für eine der Behinderung adäquate Versorgung. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit werden nach Antragstellung zwischen 2.500,- und 20.000,- Schilling pro Monat ausbezahlt.

Für die Gemeinde wäre es vorerst aus organisatorischen Gründen von Wichtigkeit, daß sich alle Personen, welche fremde Hilfe in Anspruch nehmen wollen, im Gemeindeamt melden.

2. Essen auf Rädern

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Aktion "Essen auf Rädern" ins Leben gerufen werden. "Essen auf Rädern" bedeutet, daß das Mittagessen täglich von einem Gastwirt zu einem günstigen Preis in das Wohnhaus gebracht wird.

Entspricht diese Aktion Ihren Vorstellungen, so melden Sie sich bitte im Gemeindeamt.

"Bollwerk" Forchtenstein

Am 14. Mai fällt der Startschuß für die heurige burgenländische Landesausstellung "Bollwerk und Herrschaftssitz" auf Burg Forchtenstein. Die Burg ist nicht nur Veranstaltungsort, sondern auch Mittelpunkt der genannten Ausstellung. Diese beschreibt auf anschauliche Art und Weise die bewegte Geschichte der stolzen Feste und seiner Herrschaft im Grenzraum zwischen Österreich und Ungarn.

Einer der Schwerpunkte der Ausstellung ist natürlich der Familie Esterházy gewidmet. Als "Erbgrafen von Forchtenstein" machten die Esterházy jene Burg, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts ihr Eigentum ist, zu ihrem Hauptsitz - und zu einem der heutigen Wahrzeichen des Burgenlandes.

Die reichhaltigen Sammlungen und das fürstliche Archiv mit seinen prächtigen Folianten, die mit großen Ölgemälden reichhaltig bestückte barocke Ahnengalerie und die zum Teil einzigartigen Beutestücke verdeutlichen die hervorragende politische, gesellschaftliche und kulturelle Stellung dieses fürstlichen Geschlechtes.

In gesonderten Abteilungen wird auf die Jagd als einem der wichtigsten herrschaftlichen Hoheitsrechte sowie auf die Tätigkeit der Forchtensteiner Zeugwarte und der Esterházy'schen Regimenter (Husaren, Grenadiere) in den Preußenkriegen, im Siebenjährigen Krieg und in den Franzosenkriegen mit Waffen, Ausrüstungsgegenständen, Offiziersporträts u. a. hingewiesen.

Wer nach dem Besuch der hochinteressanten Ausstellung auch aufs leibliche Wohl bedachte nehmen will, ist in der Region Rosalia an der richtigen Adresse. Ein eigener Gastronomieführer sowie ein "Landesausstellungsmenü" in verschiedenen Variationen sorgen in dieser Hinsicht vor. Eine eigene Gästeinformation sorgt für Zimmer- und Restauranteservierungen und erteilt Auskünfte über die diversen Rahmenveranstaltungen zur Landesausstellung. Noch ein Hinweis: Die Ausstellung ist nicht nur für "auswärtige" Gäste interessant, sondern besonders auch für "einheimische". Etliche Räume der Burg wurden für die Ausstellung neu adaptiert, viele Exponate werden erstmals gezeigt.

Die burgenländische Landesausstellung 1993 ist zwischen 14. Mai und 26. Oktober täglich von 9 bis 18 Uhr (Kassaschluß 17 Uhr) zu besichtigen. Der Eintritt für Erwachsene beträgt 50 Schilling, für Schüler, Studenten, Senioren, Präsenzdiener, Familien und Gruppen gibt's diverse Ermäßigungen.

Anmeldungen und Auskünfte: Burg Forchtenstein, Burgplatz 1, A-7212 Forchtenstein, **Ausstellungsbüro:** Tel. 02626/81212, 81511. **Gästeinformation:** Tel. 02626/81 510 oder 81 512.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 11. März 1993

127. Stück

Sperrmüllaktion 1993

Die Umweltdienst Burgenland Ges.m.b.H. wird die Sperrmüllaktion 1993 in der Gemeinde Rohrbach am Montag, dem 15. März 1993 durchführen. Die Entsorgung erfolgt mit einem Preßmüllwagen. Aus diesem Grunde soll der Sperrmüll am Entsorgungstag um 7.00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen.

Was ist Sperrmüll?

Sperrmüll sind Abfallstoffe und Gegenstände, die wegen ihrer größeren Form nicht durch die Hausmüllsammlung entsorgt werden können. Es sind dies auf jeden Fall keine Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Entsorgung der Abfälle aus den obgenannten Betrieben muß der jeweilige Betrieb selbst auf eigene Kosten aufkommen. Auch Bauschutt und Bauabfälle, sowie Altreifen sind von dieser Aktion ausgenommen.

Folgende Gegenstände werden bei der Sperrmüllaktion nicht mitgenommen:

Bauabfälle:

Außenverkleidung
Bauschutt
Dachabdeckung
Dachrinnen
Dachstuhl
Drahtzaun
Fenster
Fußbodenbretter
Glastafeln
Kunststoffsäcke
Stiegengeländer
Steher
Türen
Zement
Ziegel

Gartenabfälle:

Baumschnitt
Gras
Laub
Strauchschnitt

landwirtschaftlicher

Betriebsmüll:

Anhänger
Bottich
Egge
Faßringe
Fässer
Gipfler
Häcksler
Grubber
Mistgabel
Pflug
Plastiksäcke(Kunstdünger)
Presse
Rebler
Sämaschine
Schweißgerät
Strohpresse
Traktorbestandteile
Weingartendraht
Weingartenpflocke
Weinkisten
Weintank

Problemstoffe:

Altmedikamente
Altpflichtöle Autobatterien
Farben
Lacke
Laugen
Leergebinde von
Problemstoffen
Motoröle
Pflanzenschutzmittel
Putzmittel
Reinigungsmittel
sonstige Chemikalien

Sonstiges:

Autowrack
Feuerlöscher
Gasflaschen
Hausmüll
Moped
Papier
Schachtein
Steigen

Gegenstände, die bei der Sperrmüllaktion mitgenommen werden:

Abwasch	Großkartonagen aus	Polster
Anrichte	Haushalt	Pufferspeicher
Badewanne	Hacke	Rasenmäher
Baß	Hängekästen	Regal
Besen	Heckenschere	Schaufel
Bett	Heizkörper	Schiebetruhe
Bidet	Heizungsrohre	Schlagzeug
Blumentischchen	Herd	Schlitten
Boiler	Hometrainer	Sessel
Bücherboard	Kasten	Sitzbank
Bügelbrett	Kinderroller	Ski
Bügelmaschine	Kinderwagen	Sonnenschirm
Dunstabzug	Klavier	Spiegel
Duschtasse	Kleiderschrank	Standuhr
Einkaufswagen	Klommuschel	Staubsauger
Elektroherd	Koffer	Teppich
Fahrrad	Krampen	Tisch
Fauteuil	Kübel	Trittroller
Fernsehapparat	Läufer	Tuchent
Gartenbank	Leuchte	Vorhang
Gartensessel	Liegestuhl	Wandverbau
Gartentisch	Luster	Warmwasserspeicher
Geschirrspüler	Matratze	Wärmepumpe
Getränkekasten	Mikrowellenherd	Wäschespinne
Gießkanne	Mischmaschine	Waschmaschine
Gitterbett	Ofen	Waschtisch
Griller	Ölofen entleert	Zentralheizungsöfen

Entsorgung von Kühlgeräten

Ab 1. März 1993 tritt die Kühlgeräteverordnung in Kraft. Es ist dies eine Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme von Kühlgeräten. Ab diesem Zeitpunkt dürfen in der Problemstoffsammelstelle keine Kühlgeräte mehr entgegen- genommen werden.

Wer Kühlgeräte vertreibt ist auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, für jedes gewerbs- mäßig verkaufte Kühlgerät Zug um Zug ein Altkühlgerät zurückzunehmen. Bei der Rückgabe von Kühlgeräten, für die bereits ein Pfand entrichtet wurde, ist der Pfandbetrag vom Pfandeinheber zurückzuerstatten. Die Einhebung des Pfandes ist durch eine Kennzeichnung des Kühlgerätes mit dem Wort "Pfand" nachzuweisen.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 24. März 1993

128. Stück

Information an alle Baubewilligungswerber

Die wichtigsten Bestimmungen der Baubewilligungspflicht eines Bauvorhabens und dem Ansuchen um eine Baubewilligung möchten wir Ihnen bekanntgeben, damit den Gesetzesbestimmungen der Bgld. Bauordnung auch Rechnung getragen wird.

Bauführungen dürfen nur auf Grundflächen bewilligt werden, die für die Bebauung geeignet erklärt worden sind (Bauplatzerklärung).

Ansuchen um die Bauplatzerklärung

(1) Um die Bauplatzerklärung ist bei der Baubehörde anzusuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf;
 - b) gegebenenfalls eine einverleibungsfähige Urkunde, aus der sich der Anspruch auf Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch ergibt;
 - c) eine planliche Darstellung im Maßstab 1:500 (Teilungsplan) des zu schaffenden Bauplatzes bzw. der zu schaffenden Bauplätze mit Einzeichnung der für ihre Aufschließung erforderlichen Verkehrsflächen in dreifacher Ausfertigung;
 - d) ein Auszug aus der Katastralmappe
- (2) Der Teilungsplan ist vom Planverfasser ausdrücklich mit einem Hinweis auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderliche Bewilligungspflicht zu versehen.
- Die Bauplatzerklärung kann auch mit der Baubewilligung ausgesprochen werden.

Wann ist bei der Baubehörde um eine Baubewilligung einzukommen?

- (1) Einer Bewilligung (Baubewilligung) der Baubehörde bedürfen
1. Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden und deren Abbruch;
(z.B.: Errichtung von Ziegen-, Hasen-, Pferde-, Hühner-, Taubenstall, usw....; Futterkammer; Gartenhäuser; Glaspavillon; Pergola; Schwimmbecken; Brunnenanlage; Blitzableiter; Umgestaltung des Einfahrtstores; eine neue Dacheindeckung; Ausbrechen nichtbestehender Fenster; Änderung der Widmung eines Raumes; Reklameaufschriften; Werbezeichen; Leuchtschrift; Wellblechgarage; Klimaanlage; Umwandlung eines Kellerraumes in einen Arbeitsraum; Fassadenerneuerung; Einfriedungsmauer an der hinteren Grundgrenze; Brausebades in der Küche; Umwandlung des Dachbodens in Wohnräume; Veränderung der Raumeinteilung; Holzschuppen; Aufschriften im Mauerputz)
 2. die Errichtung und der Abbruch von Bauwerken;
 3. die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öffentliche Grünflächen im Bauland
 4. die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Bauten, wenn durch Belastung oder Erschütterung die Festigkeit tragender Bauteile beeinflusst, die Brandsicherheit gefährdet oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
 5. die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen, wenn die Festigkeit, die Brandsicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse, das Orts- oder Landschaftsbild beeinflusst oder Rechte der Nachbarn verletzt werden könnten;
 6. die Errichtung von Werbeanlagen;
 7. die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes, die Anlage von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie deren Ausfüllen, die Anlage von Schutt- und Müllhalden sowie Abgrabungen und Anschüttungen von mehr als 1 m im Bauland, wenn dadurch die Bebaubarkeit

- beeinflusst oder Rechte der Nachbarn verletzt werden können;
8. die Verwendung von unbebauten Grundstücken
- als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn die Verwendung die Dauer von zwei Wochen im Kalenderjahr übersteigt;
 - als Materiallagerplatz, wenn das Lagergut die Höhe von 1 m überschreitet und mehr als 10 m² des Grundstückes verwendet werden und nicht zur Durchführung eines nach den vorstehenden Ziffern bewilligtes Vorhabens gebraucht wird.
- (2) Die Bewilligungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, für welchen Zweck und welche Dauer Bauten errichtet und ob sie mit dem Boden fest verbunden werden.

Dem Ansuchen um eine Baubewilligung sind anzuschließen:

- ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Monate ist;
- die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Bewilligungswerber nicht Grundeigentümer ist;
- Baupläne und Baubeschreibung in dreifacher Ausfertigung;
- der Nachweis der Bauplatzerklärung und, wenn gleichzeitig um diese angesucht wird, die hiezu erforderlichen Unterlagen.

Vor Erteilung der Baubewilligung ist es erforderlich mit einem Prüfarchitekten der Landesregierung Verbindung aufzunehmen, da auf dem Einreichplan ein entsprechender Vermerk anzubringen ist, daß die Gestaltung des geplanten Objektes den Leitzielen der Bgld. Dorferneuerung entspricht. Dem Bauwerber entstehen durch die Architektenberatung keinerlei Kosten.

Bestimmungen welche unbedingt eingehalten werden müssen:

- * Von einem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Baubehörde nicht abgewichen werden
- * Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- * Nach Vollendung des Bauvorhabens hat der Bewilligungswerber um die Vornahme der Schlußüberprüfung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Dem Ansuchen sind die Rauchfangkehrerbefunde vorzulegen.
- * Übertretungen der Bauordnung werden mit Geldstrafen bis S 50.000,-- bestraft.

Eine Bestrafung enthebt nicht von der Verpflichtung, Bauordnungswidrigkeiten zu beseitigen und baubehördlichen Aufträgen nachzukommen.

Erlöschen der Baubewilligung:

- (1) Die Baubewilligung erlischt, wenn
- die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder
 - das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung vollendet ist.
- (2) Die Frist für den Beginn der Durchführung und für die Vollendung des Vorhabens kann über Antrag des Bewilligungswerbers von der Baubehörde verlängert werden.

Bauten im Grünland

Unser Lebensraum, speziell im bebauten Gebiet, aber auch im Freiland ist ein kostbarer Raum, bei dem man mit Bauführungen vorsichtig und mit Fingerspitzengefühl umgehen muß.

Das Bauen im Grün- bzw. Freiland unterliegt aufgrund der Sensibilität gegenüber unserer Landschaft und Umwelt besonders strengen Maßstäben und es können daher, wenn überhaupt, nur solche Bauwerke errichtet werden, die für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind (z.B.: Jagdhütte, Nutzung für Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Spiel- und Sportanlage).

Für die Zulässigkeit der Errichtung eines Gebäudes (auch Holzhütte) im Freiland reicht es nicht aus, daß dieses z. B. Zweckem der Land- und Forstwirtschaft oder Jagd dienen kann, sondern es muß ausschließlich für diese Zwecke erforderlich sein.

In jedem Fall bedarf die Errichtung der Bewilligung durch die Naturschutz- und Baubehörde - zuständig dafür ist Bezirkshauptmannschaft Mattersburg.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 1. April 1993

129. Stück

Deponieablagerungen - Sperrmüllcontainer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März 1993 beschlossen:

1. für die Mülldeponie ab sofort folgende neue Regelung einzuführen:

a) **Erdaushub** wird zur Zwischenlagerung übernommen. Das Material muß unverschmutzt und unvermischt sein. Der Preis für die Übernahme beträgt für den LKW S 100,- bzw. S 25,- für den Traktoranhänger Material.

b) **Bauschutt** wird zur Zwischenlagerung übernommen. Es dürfen lediglich Ziegel, Beton, Steine und Mörtel angeliefert werden. Bei Beton darf Eisen dabei sein. Sollte das Material verunreinigt sein, etwa durch Holz, Kunststoff, Eternit, Glas o.ä. wird das Material nicht übernommen bzw. auf Kosten des Anlieferers entsorgt. Der Preis für die Übernahme beträgt per Tonne S 40,-. Zur einfacheren Berechnung wird 1 m³ mit 2 Tonnen angenommen.

c) **Restmüll** wird kostenlos übernommen. Das Material muß jedoch so beschaffen bzw. verpackt sein, daß keine Beeinträchtigung der Umwelt zu befürchten ist. Dieses Material ist ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Containern zu lagern.

d) **kompostierbare Abfälle:**

Baumschnitt wird kostenlos übernommen. Rasenschnitt (oder anderes, bereits gehäckseltes Material) wird kostenlos übernommen.

Grundsätzlich wird nur Material, das in Rohrbach angefallen ist, übernommen.

Es besteht für die Gemeinde keine Annahmepflicht und kann die Annahme jederzeit verweigert werden. Die Annahme ist vom Aufsichtsorgan zu verweigern, wenn die Gefahr besteht, daß gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt werden. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß unzulässiges Material angeliefert wurde, wird dies auf Kosten des Anlieferers entsorgt.

Den Anweisungen des Aufsichtsorgans ist Folge zu leisten und muß vor den Entladearbeiten mit diesem Einvernehmen hergestellt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Gewicht des Materials entscheidet das Aufsichtsorgan. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den Erdaushub und den Bauschutt. Diese dürfen nur mehr unverschmutzt und unvermischt angeliefert werden. Der Bauschutt soll durch eine Brechanlage zu Material verarbeitet werden, welches für den Güterwegebau verwendet werden kann. Der notwendige Mehraufwand an Geld und Arbeit bei einem Hausabbruch ist aufgrund der Gesetzeslage notwendig. Die Gemeinde verlangt vorerst Übernahmegebühren, die weit unter denen anderer Gemeinden liegen.

Der Restmüll muß nun auf jeden Fall in einen der Container gelagert werden. Es darf nichts mehr auf dem Gelände abgekippt oder verschüttet werden. Material, welches durch Wind vertragen werden kann, ist geeignet zu verpacken (z.B.: Asche in einem Sack).

Für weitere Fragen steht Ihnen das Gemeindeamt zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten des Deponieplatzes für die Zwischenlagerung von Erdaushub, Bauschutt, Restmüll und kompostierbare Abfälle von den Haushalten sind ab 1. April 1993 bis auf weiteres:

Dienstag und Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 15.00 Uhr durchgehend geöffnet

Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten besteht keine Möglichkeit, den Deponieplatz zu benutzen!

Gewerbebetriebe haben für die Entsorgung des Gewerbemülls selbst zu sorgen!!

Stellenausschreibung einer Raumpflegerin für die Straßenmeisterei Mattersburg

Gemäß §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl. Nr. 56/1988, gelangt eine Planstelle im Verwendungszweig "Reinigungsdienst" (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5) beim Amt der Bgld. Landesregierung, Dienstort Straßenmeisterei Mattersburg, zur Ausschreibung.

Folgende Dienszeitenregelung ist vorgesehen:

Montag-Donnerstag von 16.00 bis 20.00 Uhr und am Freitag von 13.00 bis 20.00 Uhr.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt somit 23 Stunden.

Anstellungserfordernisse:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen wegen Ihrer Beschränkung von der Minderjährigkeit,
- c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben
- d) ein Lebensalter von mind. 18 Jahren.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind mit Nachweise zu belegen.

Bewerbungsbögen liegen im Gemeindeamt auf! Bewerbungsende ist der 16. April 1993.

Gewerbsmäßige Nutzung von nicht geschützten wild wachsenden Pflanzen

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wurden wir informiert, daß gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegesetzes das gewerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nicht geschützten wildwachsenden Pflanzen (z.B. Schneeglöckchen und Maiglöckchen), sowie das Sammeln in Massen einer Bewilligung der Landesregierung nach dem Naturschutzgesetz bedarf.

Es wurden daher die Naturschutzorgane angewiesen, Kontrollen durchzuführen, ob Personen eine Sammelbewilligung vorweisen können. Sollten Personen ohne Sammelbewilligung beim gewerbsmäßigen Sammeln angetroffen werden, haben sie mit einer Anzeige zu rechnen und können mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- bestraft werden.

Burgenländischer Müllverband Stundung und Nachsicht von Müllabfuhrbeiträgen

Wird durch die Einhebung von Müllabfuhrbeiträgen der Unterhalt oder die wirtschaftliche Existenz von Beitragspflichtigen gefährdet, so können der Müllabfuhranschlußbeitrag gestundet und der laufende Müllabfuhrbenützungsbetrag durch Abschreibung ganz oder teilweise nachgesehen werden.

Voraussetzung bei einer Stundung und Nachsicht ist

- a) Antrag des Beitragspflichtigen;
- b) das Gesamteinkommen der im Haushalt lebenden Personen darf die Richtsätze des BMV nicht übersteigen. Diese Richtsätze betragen 4.795,- bei einem Einpersonenhaushalt und 7.169,- bei einem Zweipersonenhaushalt. Bei Kinder erhöhen sich diese Richtsätze.

Voraussetzung bei einer teilweisen Nachsicht ist

- a) Antrag des Beitragspflichtigen
- b) Beitragspflichtiger ist Empfänger einer Ausgleichszulage
- c) Beitragspflichtiger ist alleinstehend oder lebt im gemeinsamen Haushalt mit Personen, deren Einkommen 43 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt
- d) das anschlusspflichtige Grundstück gehört dem Antragsteller zumindest zur Hälfte oder dieser ist Nutzungsberechtigter der gesamten Liegenschaft
- e) die Vermögensverhältnisse rechtfertigen die teilweise Beitragsnachsicht. Treffen diese Voraussetzungen zu, wird ein Drittel des jährlichen Müllabfuhrbenützungsbetrages durch Abschreibung nachgesehen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Bürgermeister und die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung!



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 28. April 1993

130. Stück

J A H R M A R K T

am

8. Mai 1993

Am Samstag, dem 8. Mai 1993, findet in der Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr in der Marktgemeinde Rohrbach der erste große Jahrmarkt statt.

Es haben sich bereits 35 Aussteller im Gemeindeamt angemeldet.

Das Marktgebiet beginnt in der Bachzeile beim Parkplatz hinter dem Schulhof und endet bei der Kreuzung der Bachzeile mit der Kirchengasse.

In diesem Bereich wird der Verkehr für die Dauer der Marktzeit über die Hauptstraße bzw. Kirchengasse umgeleitet.

Die Räumung des Marktgebietes muß laut Marktordnung spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit erfolgen.

Weiters muß jeder Marktfierant einen Gewerbeschein mit sich führen aus dem die Gewerbeberechtigung ersichtlich ist.

Im Zusammenhang mit dem Markt ersuchen wir die Bevölkerung um Verständnis für die Verkehrsbeeinträchtigung und bitten die Bewohner in der Bachzeile um Ihre Mithilfe.

* Die Autobesitzer werden höflich ersucht am Markttag von 6.00 bis 15.00 Uhr ihre Fahrzeuge nicht in der Bachzeile abzustellen (Parkmöglichkeit im Meierhofgelände).

Die Marktfahrer werden zwar angewiesen die Einfahrten freizuhalten, dennoch sollten diese aber nur in Notfällen benützt werden, damit die Marktveranstaltung nicht gestört wird.

Die Marktgemeinde ROHRBACH freut sich auf
Ihren Besuch!

Wilde Ablagerungen

Da sich in letzter Zeit die Ablagerung von Müll und Bauschutt auf landwirtschaftlichen Grundstücken häufen, wird folgendes zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt:

Es ist gemäß des Bgld. Müllgesetzes verboten Landschaftsteile - wie Wiesen, Felder, Gewässer, Uferböschungen, Schotter- und Sandgruben - durch Ablagern oder Wegwerfen von Abfall bzw. Bauschutt zu verunreinigen.

Wenn jemand widerrechtlich wild abgelagert, hat die Gemeinde seine Identität festzustellen und ihm aufzutragen, die Ablagerung auf seine Kosten zu entfernen. Sollte die Gemeinde seine Identität nicht feststellen können, hat sie die Abfallentfernung dem Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück widerrechtlich abgelagert wurde, aufzutragen.

Die Einhaltung des Müllgesetzes wird in Zukunft verstärkt durch die Gemeindebediensteten, durch ein hauptamtliches Naturschutzorgan, durch die Gendarmerie und durch die Jäger kontrolliert.

Stellenausschreibung

Zahl: I-457/71-1993

216. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Technischer Fachdienst“ für das Amt der Burgenländischen Landesregierung (Abt. XIII/3)

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBL.Nr. 56, gelangt eine Planstelle im Verwendungszweig „Technischer Fachdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c) mit Dienstort Eisenstadt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet des Planstelleninhabers umfaßt technische Agenden und Verwaltungsarbeiten im Bereich des Wasser- und Flußbaues, der Gewässeraufsicht und der Wassergütekontrolle, der Siedlungswasserwirtschaft, der Hydrographie und der Abwassertechnik sowie vor allem der technischen Abfallwirtschaft.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. die Absolvierung einer Fachschule für Bautechnik oder das Erlernen eines Lehrberufes (Maurer oder Zimmerer) und der darauffolgenden erfolgreichen Absolvierung einer Bauhandwerkerschule oder der Werkmeisterschule für Bauwesen

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Abschlußzeugnis der Fachschule für Bautechnik, der Bauhandwerkerschule oder der Werkmeisterschule sowie allenfalls Wehrdienstbescheinigung, Verwendungszeugnisse, Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Personalabteilung, 7001 Eisenstadt, einzubringen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Stix eh.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 5. Mai

131. Stück



Alles Gute zum MUTTERTAG

*wünscht allen
Müttern*

Bürgermeister

Franz Sittler

**Rette
ein Leben,
spende Blut**

**Blutspendeaktion am
14. Mai 1993**

Am Freitag, dem 14. Mai 1993 in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr findet in der Volksschule Rohrbach eine Blutspendeaktion des Roten Kreuzes statt.

Alle gesunden Frauen und Männer im Alter von 18-65 Jahren können Blut spenden und somit Leben retten.

Welche Vorteile hat der Blutspender?

- kostenlose Bestimmung von Blutgruppe und Rhesus-Faktor,
- kostenlose Bestimmung des Hämoglobinwertes,
- kostenlose Bestimmung, ob eine infektiöse Gelbsucht durchgemacht wurde,

- kostenlose Bestimmung der HIV-Antikörper,
- kostenlose Untersuchung der Leberfunktion,
- Nachweis ev. vorhandener Blutfaktoren-Antikörper, die für den Fall, daß der Spender einmal selbst eine Transfusion benötigt, von lebenswichtiger Bedeutung sein können.

Musikkapelle Rohrbach

Der Burgenländische Blasmusikverband hat der Markt-gemeinde Rohrbach mitgeteilt, daß die Musikkapelle Rohrbach beim Wertungs-spiel

für Konzertmusik

am 17. April 1993

in Mattersburg in der Leis-

tungsstufe B mit sehr gutem Erfolg teilgenommen hat.

Dieser stolze Erfolg der Kapelle ist um so höher zu bewerten, als ja die Musiker alle im Berufsleben stehen und tagsüber oft schwer arbeiten müssen, aber trotzdem Ihre freie Zeit opfern, um zu

den Proben und Aufführungen zu gehen.

Wir beglückwünschen die Musiker für Ihre großartigen Leistungen beim Wertungs-spiel, aber auch für Ihren Idealismus den sie immer wieder mit viel Fleiß unter Beweis stellen.

Mitteilung an alle Haus- oder Grundstücksbesitzer!

Da es in letzter Zeit immer häufiger zu Beschwerden seitens der Bewohner kommt, möchten wir darauf hinweisen, daß überhängende Äste oder Sträucher das Benützen der Gehsteige teilweise fast unmöglich machen.

Wir bitten Sie daher, überhängende Äste oder Sträucher, auch in Ihrem Interesse und zum Wohle aller Bewohner von Rohrbach, bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Altkleidersammlung am 15. Mai 1993

Am Samstag, dem 15. Mai 1993 führt der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes Ortsstelle Rohrbach eine Altkleider- und Alttextiliensammlung durch.

Damit diese Sammlung einen möglichst großen Erfolg erzielt, sind wir wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Die Sammlung wird so durchgeführt, daß jeder Haushalt vor der Sammlung eine Plastiksack

erhält. Die Säcke sollten von den Leuten am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Gehsteig aufgestellt werden, von wo sie mit dem Lastwagen direkt zum Verladebahnhof gebracht werden.

**Auf zum
I. Jahrmarkt
der
Marktgemeinde ROHRBACH
am Samstag, dem 8. Mai 1993, von 8.00 bis 14.00 Uhr!**



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 19. Mai 1993

132. Stück

Besuch aus Rohrbach/Ilm (Bayern) - Quartier!

GV. PLANK Günter hat uns informiert, daß am 10. Juni (Fronleichnam) und 11. Juni 1993 ca. 50 Rohrbacher aus Bayern unsere Gemeinde besuchen kommen. Es werden für diesen Termin DRINGEND 25 private Schlafplätze für 2 Nächte und je 2 Personen (Ehepaar) in unserer Gemeinde benötigt. Da wir für unsere Gastfreundschaft bekannt sind, müßte dies möglich sein. Wer zum oben genannten Termin ein Ehepaar beherbergen kann, soll dies dringend bei GV. PLANK bzw. in der Gemeinde bekanntgeben.

.....

Waldbrandgefahr

Zur Hintanhaltung von Waldbränden hat die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F., BGBl.Nr. 440/1975, wird auf Grund der derzeit bestehenden Waldbrandgefahr für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegene Waldgebiete bis auf weiteres verboten:

1. jegliches Feuer entzünden
2. das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich

§ 2

Wer den Verboten gem. § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § gem. § 174 Abs I Ziffer 17, Forstgesetz 1975 und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem Tag, der dem Ablauf des Kundmachungstages folgt, somit am 7.5.1993 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr.E.Dragschitz

“ 10 Gebote für Häuslbauer “

Das Amt der Bgld. Landesregierung, Referat Wohnbauförderung sowie Energie und Umwelt hat die Fibel “ 10 Gebote für Häuslbauer “ vor kurzer Zeit herausgegeben. Diese Broschüre beinhaltet, wie schon der Titel besagt, die wichtigsten Merkmale, die beim Neubau oder auch im Zuge einer umfassenden Sanierung eines Eigenheimes zu berücksichtigen sind. Es soll dabei mitgeholfen werden, daß die Bausünden möglichst vermieden werden und die Energieaufwendungen und somit die immer wiederkehrenden Folgekosten für unsere Eigenheime wesentlich verringert und daneben auch noch die Umwelt geschont wird. Darüber hinaus wird Ihnen auch die Inanspruchnahme eines Prüfarchitekten angeboten, der Ihnen entweder vor Baubeginn oder aber spätestens nach Fertigstellung des Rohbaues mit eingesetzten Fenstern und Türen bauberatend zur Hand geht. Sie können hierfür einen Bau- und Energieberatungsscheck im Werte von S 1.500,-- als Gutschein verwenden, der in diesem Heftchen zu finden ist. Die Fibel kann jederzeit beim Gemeindeamt angefordert werden und ist kostenlos.

.....

Spiel- und Sportwoche in Altenmarkt

Das Landesjugendreferat beim Amt der Burgenländischen Landesregierung veranstaltet in der Zeit vom 24. - 31. Juli 1993 im Bgld. Landes-Jugendheim in Altenmarkt i.P. die 14. Spiel- und Sportwoche für Familien. Diese Veranstaltung soll Familien wieder die Möglichkeit bieten, unbeschwert von alltäglichen Sorgen und organisatorischen Fragen gemeinsam einen Urlaub zu verbringen. Angeboten wird ein Programm sowohl für Eltern als auch für Kinder ab dem 6. Lebensjahr.

Unterbringung:

Die Unterbringung erfolgt im Bgld. Landes-Jugendheim Altenmarkt in 4-Bett-Zimmern. Tel. 06452/7519 oder 317.

Kosten:

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung (ausreichendes Frühstücksbuffet und Abendmenü) und Animation bei den angebotenen Aktivitäten, betragen für die ganze Woche für Kinder und Jugendliche bis 19 Jahren S 2.270,-- für Erwachsene S 2.700,-- Weitere Auskünfte erteilt das Amt d. Bgld. Landesregierung - Abteilung VII, Tel. Nr. 02682600 DW 2427



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 4. Juni 1993

133. Stück

STELLENAUSSCHREIBUNG

Es gelangt eine Planstelle im Verwendungszweig "Gemeindearbeiter" (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3) in der Marktgemeinde Rohrbach, zur Ausschreibung.

Folgende Dienstzeitenregelung ist vorgesehen:

Montag-Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Anstellungserfordernisse:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) im Besitze des Führerscheines C,
- c) Beitritt zur Ortsfeuerwehr Rohrbach als aktives Mitglied.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsschreiben zu erfolgen und sind mit Nachweisen zu belegen (in Kopie):

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Gesellenprüfungszeugnis, Führerscheinnachweis und Verwendungszeugnisse.

Bewerbungsende ist der 16. Juni 1993.

.....

LANDWIRTSCHAFTLICHES BEZIRKSREFERAT

7210 Mattersburg,

Michael Koch straße 43

Telefon 62279

Die Dürre des Vorjahres und die Trockenheit im heurigen Frühjahr bewirkten eine Futterknappheit bei den rinderhaltenden Betrieben.

Laut Mitteilung der Bgld. Landwirtschaftskammer hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfügt, daß unter folgenden Voraussetzungen der Aufwuchs der Grünbracheflächen in diesem Jahr ausnahmsweise verfüttert werden darf:

Der Antragsteller der Grünbrachefläche muß dem Getreidewirtschaftsfonds ehestens schriftlich mitteilen - am besten im Wege des Landw. Bezirksreferates -, von welcher Fläche (KG., Riedbezeichnung, Grundstücks-Nr. und Grundstücksgröße) der Aufwuchs verfüttert wird.

Bei Verfütterung des Auswuchses erfolgt eine Reduzierung der Grünbracheprämie um S 2.000,-/ha.

Wird keine rechtzeitige Meldung an den Getreidewirtschaftsfonds durchgeführt, ist mit Sanktionen (Strafen) zu rechnen.

Die Landesbürger(innen) sind zur Begutachtung eingeladen

Was sagen Sie dazu?

Die Burgenländische Bauordnung soll gemäß den heutigen Anforderungen an Wohnqualität und Verwaltungspraxis überarbeitet werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist fertig. In einem modernen Rechtsstaat soll Recht mit dem Bürger entwickelt und nicht bloß „von oben herab“ verordnet werden. Deshalb hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, diesen Entwurf von Ihnen als Landesbürger(innen) begutachten zu lassen.

★ Ziel der vorliegenden **Novelle zur Burgenländischen Bauordnung** ist die Umgestaltung der Vorschriften über die Allgemeinen Bauordnungsregeln, die Bauplatzerklärung und die Anliegerleistungen.

So werden — um einen sparsamen Umgang mit wertvollem Bauland zu erreichen — die Höchstgrenzen für die Bebauungsdichte bei geschlossener Bauweise von derzeit 40% auf 70% hinaufgesetzt.

Bei den übrigen Bauweisen richtet sich die höchstzulässige

Bebauungsdichte von bis zu 40% nach der Geschoßanzahl. Weiters wird die halboffene Bauweise wieder eingeführt.

Von der Bauplatzerklärungspflicht werden Ausnahmen beispielsweise für Garten- und Gerätehütten geschaffen. Die Anliegerleistungen für öffentliche Verkehrsflächen werden praxisnahe ausgestaltet.

★ Die Landesregierung erwartet sich von Ihrer Mitwirkung Vorschläge und Informationen zu den Inhalten, aber auch Hinweise zur Verständlichkeit des vorgelegten Textes.

Das wird uns bei der endgültigen Gestaltung des Gesetzes helfen.

Ab sofort können Sie den Gesetzesentwurf kostenlos bei der Informations- und Bürgerservicestelle im Eisenstädter Landhaus abholen oder anfordern.

(Telefon 02682/600 DW 2000 oder Telefax 02682/61884).

Schicken Sie bitte Ihre schriftliche Stellungnahme bis spätestens **9. Juli 1993** an die Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung.

Vielen Dank im voraus für Ihre Bereitschaft, an der Qualität dieses Landesgesetzes — „Ihres“ Gesetzes — mitzuarbeiten!

Für die Landesregierung:

Ihr



Karl Stix
Landeshauptmann



PROBLEMSTOFFSAMMELSTELLE

Problemstoffe verursachen bei der Entsorgung schwerwiegende Probleme. Sie sollten deshalb so sparsam wie möglich verwendet werden und müssen vom übrigen Hausmüll getrennt entsorgt werden.

Problemstoffe sind: Autobatterien, Medikamente, Kosmetika, Mineralöle, Lösungsmittel, Filme und Fotochemikalien, Farben und Lacke, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Putzmittel, Fleckputzmittel, Sprays, Säuren und Laugen, Autopflegemittel, Holzschutzmittel und Speiseöle.

Grundsätzlich sollen die Problemstoffe in die Problemstoffsammelstelle der Marktgemeinde Rohrbach (Gemeindeamt) gebracht werden.

Bitte nur während der Amtsstunden und nicht am Abend in den Hof des Gemeindeamtes stellen.

Altbatterien (Knopfzellen), Leuchtstoffröhren, Spritzmittel und Motoröle sollen zum Handel zurück.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 9. August 1993

134. Stück

Wohnhausanlage "Am Mühlweg"

Bei dem am 12. Juli 1993 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes abgehaltenen Informationsgespräch, im Beisein von Bgmstr. Franz GUTTMANN, GV. Anton GERDENITSCH, GV. Günter PLANK und GR. Franz SCHMIDT, wurden die Wohnungen den zahlreich erschienenen Wohnungswerbern näher vorgestellt. Die anwesenden jungen Wohnungswerber zeigten, daß nach wie vor großes Interesse besteht, wobei vor allem die Bauweise große Zustimmung fand.

Von den 24 Wohneinheiten konnten bereits 18 Wohnungen vergeben werden.

Mit der Planung wurde Architekt Prof. Ing. Josef Patzelt beauftragt.

Als Baubeginn ist das Frühjahr 1994 und als Fertigstellungstermin das Frühjahr 1996 vorgesehen.

Nur mehr 6 Wohnungen sind frei!

Bewerbungen werden immer in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt.

Auskünfte über die Wohnungsgröße und über die Kosten erteilen GV. Anton Gerdenitsch und Bürgermeister Franz Guttmann.

.....

Umweltdienst Burgenland Sperrmüllaktion 1993

Die Umweltdienst Burgenland Ges.m.b.H. (UDB) wird die Sperrmüllaktion am **12. August 1993** durchführen. Die Entsorgung erfolgt mit einem Preßmüllwagen. Aus diesem Grunde soll der Sperrmüll am ersten Entsorgungstag um 7.00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden darf erneut aufgezeigt werden, was Sperrmüll ist.
Was ist Sperrmüll?

Sperrmüll sind Abfallstoffe und Gegenstände, die wegen ihrer größeren Form (wegen ihrer Sperrigkeit) nicht durch die Hausmüllsammlung entsorgt werden können. Auf alle Fälle kann aber im Rahmen der UDB-Sperrmüllentsorgung nur der in Haushalten anfallende Sperrmüll entsorgt werden, nicht Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben.

Für die Entsorgung der Abfälle aus den obengenannten Betrieben muß der jeweilige Betrieb selbst (auf eigene Kosten!) aufkommen.

Auch Bauschutt und Bauabfälle sind von dieser Aktion ausgenommen.

Daher sollen Abfälle z.B. aus Weingärten (Draht, Säulen etc.) oder andere betrieblichen Bereichen überhaupt nicht zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dem UDB ist es wegen behördlicher Auflagen nicht erlaubt, Altreifen im ganzen in seine Deponien einzubringen; daher kann die Entsorgung von Altreifen momentan nur durch Rückgabe beim Reifenhandel erfolgen.

Gegenstände, die bei der Sperrmüllaktion mitgenommen werden:

Abwasch	Gartensessel	Klomschmel	Schlitten
Akkordeon	Gartentisch	Koffer	Sessel
Anrichte	Geschirrspüler	Krampen	Sitzbank
Badewanne	Gießkanne	Kübel (groß 10 l)	Ski
Baß (Tuba)	Gitterbett	Läufer	Sonnenschirm
Besen	Griller	Leuchte	Spiegel
Bett (-einsatz)	Großkartonagen aus Haushalt	Liegestuhl	Standuhr
Bidet		Luster	Staubsauger
Blumentischen		Matratze	Teppich
Boiler	Hacke	Mikrowellenherd	Tisch
Bücherbord	Hängekasten	Mischmaschine	Trittroller
Bügelbrett	Heckenschere	Ofen (-rohr)	Tuchent
Bügelmaschine	Heizkörper	Ölofen (entleert)	Vorhang
Dunstabzug	Heizungsrohre	Polster	Wandverbau (Platten, Holzbretter)
Duschtasse	Herd	Pufferspeicher	Warmwasserspeicher
Einkaufswagen	Hometrainer	Rasenmäher ohne Benzin und Öl	Wäschespinnne
Elektroherd	Kasten	Regal	Wäschetrockner
Fahrrad	Kinderroller	Schaukel	Waschmaschine
Fauteuil	Kinderwagen	Schiebetrühe	Waschtisch
Fernsehapparat	Klavier	Schlagzeug	Zentralheizofen
Gartenbank	Kleiderschrank		

Gegenstände, die bei der Sperrmüllaktion nicht mitgenommen werden:

<u>Bauabfälle:</u>	Gras	Strohpresse	Reinigungsmittel
Außenverkleidung (Eternit-, Heraklithplatten)	Laub	Traktore und deren Bestandteile	Säuren
Bauschutt	Strauchschnitt	Weingartendraht	Sonstige Chemikalien
Dachabdeckung	<u>Landwirtschaftlicher Betriebsmüll:</u>	Weingartenpflöcke	<u>Sonstiges:</u>
Dachrinnen	Anhänger	Weinheber	Autowrack (-teile)
Dachstuhl	Baumschnitt (Reben)	Weinkisten	Elektrospeicheröfen
Drahtzaun	Bottich	Weintank	Feuerlöscher
Fenster (-bretter, -flügel)	Dämpfer	<u>Problemstoffe:</u>	Gasflaschen
Fliesen	EGge	Altmedikamente	Hausmüll
Fußbodenbretter	Faßringe	Altspeiseöle	Kühlgeräte
Glastafeln	Fässer	Autobatterien	Moped
Kunstoffsäcke	Gipfler	Farben	Papier
Schrumpffolien	Häcksler (Strand)	Konsumbatterien	Schachteln
Stiegengeländer	Grubber	Lacke	Steigen
Steher	Mähdrescher	Laugen	Wärmepumpen
Türen	Mistgabel	Leergebinde von Problemstoffen	Sämtlicher Gewerbemüll sowie Müll, der in die Normtonne paßt, wird bei der Sperrmüllaktion <u>nicht entsorgt.</u>
Zement (hart)	Pflug	Lösungsmittel	
Ziegel	Plastiksäcke (Kunstdünger)	Motoröle	
<u>Gartenabfälle:</u>	Presse	Pflanzenschutzmittel	
Baumschnitt	Rebler	Photochemikalien	
	Sämaschine	Putzmittel	
	Schrotmühle	Quecksilberhaltige Produkte	
	Schweißgerät		

Soziale Dienstleistungen im Burgenland

Auflage von Broschüren

Das Amt der Bgld. Landesregierung hat den Gemeinden Broschüren über die sozialen Dienstleistungen im Burgenland zugesandt. Die Broschüre enthält in Kurzform die Grundzüge der Anspruchsberechtigten auf die verschiedenen Sozialleistungen des Landes. Broschüren sind im Gemeindeamt in begrenzter Anzahl vorhanden und können von der Bevölkerung abgeholt werden. Weiters wird die Gemeinde in den Rohrbacher Arztordinationen Broschüren auflegen.

Burgenländisches Familienservice

Die Burgenländische Landesregierung hat anlässlich der Novellierung des Familienförderungsgesetzes ein Informations-Faltblatt neu aufgelegt und aktualisiert.

Aus diesem Falter können zu folgenden Fragen die Antworten entnommen werden:

Was ist der Familienzuschuß des Landes Burgenland?

Für welche Kinder wird der Familienzuschuß gewährt?

Welche Einkommensgrenzen gibt es?

Wie hoch kann der Familienzuschuß sein?

Wo können Sie den Familienzuschuß beantragen?

Das Faltblatt liegt im Gemeindeamt auf und kann in den Amtsstunden gratis bezogen werden.

Burgenländisches Pflegegeldgesetz

Sprechttag

Freitag, dem 20. August 1993 findet in der Zeit von 9,00 Uhr bis 12,00 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg (Saal im Hofe rückwärts) ein Sprechtag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung - ABT.VIII/1-Soziale Verwaltung - betreffend das Burgenländische Pflegegeldgesetzes statt.

Fahrplanbesprechung der Ö B B

Am 3. September 1993 findet eine Besprechung über die Planung im Reisezug- und Autobusverkehr der ÖBB mit den beamteten Fremdenverkehrsreferenten der Bundesländer für die Fahrplanperiode 1994/95 statt.

Anregungen für eine bessere Fahrplangestaltung der ÖBB in der Fahrplanperiode 1994/95 sollten bis spätestens **13. August 1993** dem Gemeindeamt bekanntgegeben werden.

VERBAND DER VOLKSDEUTSCHEN LANDSMANNSCHAFTEN ÖSTERREICHS (VLÖ)

Postanschrift: Hegelgasse 19/4, 1010 Wien
Telefon: 512 29 62

AUFRUF

an alle ehemaligen volksdeutschen Heimatvertriebenen in Österreich

Die Staaten aus denen unsere Landsleute seinerzeit vertrieben wurden, sind, bedingt durch die Umwälzung der letzten Zeit, im Begriff, demokratische Strukturen aufzubauen.

Die damit verbundene Liberalisierung bringt nunmehr erstmals für die in Österreich lebenden Heimatvertriebenen die Chance, daß bei zukünftigen Verhandlungen mit diesen Ländern Österreich auch die Feststellung der Vertreibungsverluste und deren Wiedergutmachung zur Sprache bringen kann.

Für solche Verhandlungen, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken, benötigt die österreichische Seite umfassende Informationen über Art und Umfang der Vertreibungsverluste.

Es wird daher bis zum 31. Dezember 1993 im gesamten Bundesgebiet eine Aktion zur Feststellung der durch die Vertreibung erlittenen Verluste an Haus-, Betriebs- und Grundbesitz durchgeführt.

Die Erfassung erfolgt durch die jeweiligen Landsmannschaften, ausschließlich auf den eigens hierzu aufgelegten Erfassungs- und Antragsformularen, die dem Datenschutz entsprechen und über EDV ausgewertet werden. Anträge können, unter Angabe der verfügbaren Beweise, nur für **eigene Vermögensverluste**, bzw. Vertreibungsschäden sowie für Erbensprüche gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt in dem Bundesland, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Formulare sind bei den nachstehend angegebenen Dienststellen der jeweiligen Landsmannschaften anzufordern, die zur Ausfüllhilfe und Beratung gerne zur Verfügung stehen.

Da in den zukünftigen Verhandlungen zwischen Österreich und den ehemaligen Heimatländern die Bewertung der Vertreibungsschäden sehr wesentlich von dem vorgelegten Informations- und Beweismaterial abhängen wird, sind Sie im eigenen Interesse aufgerufen, die erlittenen Verluste bei dieser Erhebungsaktion anzugeben.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Erhebungsaktion keine finanzielle Forderung der Heimatvertriebenen an den Österreichischen Staat bezweckt. Sie soll eine Grundlage bieten für unsere Bitte an die österreichische Bundesregierung, bei den vorgesehenen zwischenstaatlichen Verhandlungen mit unseren ehemaligen Heimatländern auch die Interessen der aus diesen Ländern stammenden österreichischen Staatsbürger zu vertreten und eine entsprechende Wiedergutmachung ihrer erlittenen Vertreibungsverluste zu betreiben. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Aktion mit Genehmigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und im Zusammenwirken mit dem statistischen Zentralamt erfolgt.

In Oberösterreich läuft die Erfassung seit 1. Juni 1992 und genießt die Unterstützung durch die Landesregierung.

Mit landsmannschaftlichen Grüßen



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 8. September 1993

135. Stück

Was tun, wenn's brennt?

Durch rasches und richtiges Handeln kann im Falle eines Brandes Personenschaden verhindert und Sachschaden vermieden werden.

Alarmieren

■ Wenn Sie einen Brand entdecken, verständigen Sie sofort die Feuerwehr über Notruf 122 oder Druckknopfmelder.

Machen Sie bei der Alarmierung folgende Angaben

* Name des Anrufers

* Grund der Alarmierung

* Adresse und Anfahrt

* Wenn möglich auf sonstige wichtige Umstände hinweisen.

Retten

■ Warnen sie gefährdete Personen und bringen Sie sich und Hilfsbedürftige in Sicherheit.

■ Bei Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, die Flammen durch Wälzen auf dem Boden oder Überwerfen von Decken und Kleidungsstücken ersticken.

■ Aufzüge dürfen nicht als Fluchtweg benützt werden (Erstickungsgefahr).

■ Nicht über verqualmte Stiegen flüchten.

■ Bei teilweiser Verqualmung bewegt man sich am besten in Bodennähe kriechend fort. Hier hält sich relativ lange eine rauchfreie Schicht.

■ Wenn Sie von Brand eingeschlossen sind:

□ Entfernen Sie sich soweit wie möglich vom Brandherd.

□ Schließen Sie alle Türen zwischen sich und dem Brandherd. □ Dichten Sie Türritzen mit feuchten Tüchern ab.

□ Öffnen Sie erst dann ein Fenster und versuchen Sie durch Rufen, Winken oder Lichtzeichen auf sich aufmerksam zu machen.

Löschen

■ Versuchen Sie nur dann selbst zu löschen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht.

■ Setzen Sie das Löschgerät erst am Brandherd in Betrieb.

■ In der Regel ist ein Brand von unten nach oben zu bekämpfen.

■ Tropf- und Fließbrand (z.B. Kunststoff) von oben nach unten löschen.

■ Oberflächenbrand (z.B. brennendes Öl) von vorne beginnend den gesamten Brandherd ablöschen.

■ Vorsicht. Wiederentzündung eines Brandes ist möglich! Beobachten Sie daher auch die Stellen gelöschter Brände und machen Sie die herbeigerufene Feuerwehr auf diese Stellen aufmerksam.

■ Nicht in den Rauch spritzen!

■ Genügend Löschgeräte gleichzeitig einsetzen.

■ Verwendete Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern weglegen, damit sie nicht irrtümlich nochmals eingesetzt werden.

(Nach dem Brand sofort durch betriebsbereite Löscher ersetzen lassen.)

■ In der Regel kann bei fast allen Bränden Wasser als Löschmittel eingesetzt werden.

■ Nicht gelöscht werden dürfen: □ brennende Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B. Öl).

□ Unter Strom sehende Geräte. Erst Strom ausschalten, dann löschen.

□ Brände in Rauchfängen und Heizungsanlagen.

□ Gase: Vorsicht - Explosionsgefahr!

Falls Löschversuche erfolglos, möglichst alle Türen und Fenster zum Brandraum schließen und Fluchtweg benützen!

Einweisen der Feuerwehr

■ Einfahrten und Eingänge öffnen!

■ Feuerwehr über spezielle Gefahren oder andere Besonderheiten informieren.

■ Mitteilen, ob Personen vermißt werden. Anzahl und letzten Standort nennen.

■ Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr freihalten.

Der Feuerwehrkommandant:

Lorenz Kutrowatz

Aufruf an alle Landwirte

Es ergeht an alle Landwirte, die einen Traktor besitzen und Ihren Acker selbst bearbeiten, der Aufruf:

Bitte geht doch mit dem Allgemeingut (Güterwege) etwas behutsamer um. Es kann ganz einfach nicht länger geduldet werden, daß die mit großem finanziellen Aufwand errichteten Güterwege immer wieder von **einigen** zerstört werden.

Wir haben auf die Folgen einer Verschmutzung und Beschädigung ausgebauter Güterwege und die damit verbundenen Gefahren bereits in mehreren Amtsblättern hingewiesen.

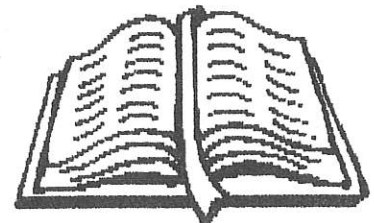
Wir sehen uns neuerlich veranlaßt, die damaligen Ausführungen mit allem Nachdruck in Erinnerung zu bringen und Sie dringend zu ersuchen, bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke der Sauberhaltung der Güterwege mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Gegen die Verursacher einer Verschmutzung oder Beschädigung bzw. den Grundbesitzern wird in Zukunft mit aller gebotener Strenge vorgegangen.

NACHRICHTEN

Wir möchten der Bevölkerung nochmals die Öffnungszeiten der Bücherei bekanntgeben:

FREITAG von 17.00
bis 18.00 Uhr.



Zusätzlich wird die Bücherei, vor allem für die Kinder, ab Oktober bis Dezember und von März bis Mai an jedem

DIENSTAG von 15.00
bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

Die Büchereileitung

BÜCHEREI



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 24. September 1993

136. Stück

“ROHRBACHER - TAG”

in Forchtenstein. Im Rahmen der Landesausstellung “BOLLWERK” Forchtenstein findet am Sonntag, dem 3. Oktober 1993 auf dem Burgplatz in Forchtenstein von 11.00 bis 14.00 Uhr ein “Rohrbacher - Tag” statt. An diesem Tag Marktgemeinde präsentieren.

Für die Bevölkerung von Rohrbach wird ein Gratispendelbus zur Verfügung gestellt.

Eine Einladung mit dem genauen Programmablauf werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zusenden.



Forchtenstein von 11.00 bis 14.00 Uhr ein “Rohrbacher - Tag” statt.

An diesem Tag Marktgemeinde präsentieren.

Für die Bevölkerung von Rohrbach wird ein Gratispendelbus zur Verfügung gestellt.

ÖFFNUNGSZEITEN des DEPONIEPLATZES

Ab 4. Oktober 1993 gelten für die Zwischenlagerung von Erd- und Schuttmaterial, sowie die Abgabe von Sperrgut (nur für Haushalte) folgende

Öffnungszeiten:

Freitag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Samstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr

Bei Schlechtwetter ist die Benützung des Deponieplatzes nicht gestattet!

2. Sirene - Alarmierung der Feuerwehr

Nachdem die Alarmierung der Feuerwehr durch eine Sirene nicht ausreichend ist, wurde eine zweite Sirene an verschiedenen Standorten im Ortsgebiet ausprobiert.

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr und dem Feuerwehrbeirat wurde der Platz beim Kriegerdenkmal als der am besten geeignete bezeichnet.

In nächster Zeit wird daher die 2. Sirene an diesem Standort installiert werden.

.....

Gemeindearzt Dr. Walter Scheiber - Urlaub

Herr Dr. Walter Scheiber befindet sich vom 27. Sept. 1993 bis 8. Okt. 1993 auf Urlaub. Er wird vertreten durch Herrn Dr. Nezval in der Ordination, Hauptstraße 88.

An den Freitagen 1.10.93 und 8.10.93 ist die Ordination nicht besetzt. An diesen Tagen sind die umliegenden Ärzte zu kontaktieren.

Herbstaufforstung 1993

Die Bgld. Landwirtschaftskammer teilt mit, daß die Anmeldung für die Herbstaufforstung 1993 mit 15. Oktober 1993 befristet ist.

Gefördert wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

1. Wiederaufforstung von Waldflächen im Rahmen der Bestandesumwandlung und des Bestandesumbaues

2. Neuaufforstung von landw. Flächen

Beihilfen werden gewährt:

* Für Aufforstungen mit Fichte, Kiefer, Lärche oder Pappel bis zu S 5.500,--/ha

* Für Mischwaldaufforstungen mit mind. 30% Laubholz, Tanne oder Douglasie bis zu S 15.000,--/ha

* Für Edellaubbaumaufforstungen (Mischung aus Eiche, Rotbuche, Kirsche, Esche, Ahorn oder Nuß mit Hainbuche, Linde oder Schwarzerle) bis zu S 20.000,--/ha

Alle Aufforstungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach dem Gesetz über die "Aufforstung von Nichtwaldflächen" bewilligungspflichtig. Die Antragsformulare sind bei den jeweiligen forstlichen Beratern (für Bezirk Mattersburg FW Franz Kern Tel.Nr. 02626/62279 od. privat 02621/2364) des landwirtschaftlichen Bezirksreferates zu erhalten und abzugeben.

Nur bei Genehmigung ist auch eine Förderung möglich.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 6. Oktober 1993

137. Stück

Einführung der getrennten Müllsammlung

Liebe Mitbürgerinnen!
Liebe Mitbürger!

Bis 1. Juli 1994 ist - entsprechend der Verordnung des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes - im gesamten Burgenland die getrennte Müllsammlung flächen-deckend einzuführen. Dabei wird der Biomüll - d.h. der kompostierbare Anteil des Hausmülls - in einer eigenen Tonne separat erfaßt und auf einer Biokompostanlage kompostiert. Der verbleibende Restmüll wird ebenfalls in einer ei-

genen Tonne gesammelt und vom Umweltdienst Burgenland entsorgt. Für "Eigenkompostierer" gibt es die Möglichkeit, den gesamten anfallenden Biomüll mittels Eigenkompostierung zu verwerten und auf die Biotonne zu verzichten.

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung dieses Konzeptes wird in der Markt-gemeinde R o h r b a c h voraussichtlich im Feber 1994 mit der getrennten Abfuhr begonnen.

Zur Information der Bevölkerung findet am

**FREITAG, DEM 8. OKTOBER 1993, UM 19.30 UHR
IM TURNSAAL (VOLKSSCHULE)**

eine

GEMEINDEVERSAMMLUNG

statt, bei der Vertreter des Umweltdienstes Burgenland und der Gemeinde das Projekt erläutern und allen Interessierten für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Wir würden uns freuen, Sie bei der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihr
Umweltdienst
Burgenland

Ihr
Obmann f. Umweltschutz
GR Alfred Reismüller

Ihr
Bürgermeister
Franz Guttman



Marktgemeinde ROHRBACH

Im Rahmen der Landesausstellung "BOLLWERK" Forchtenstein
ladet die Marktgemeinde ROHRBACH

zum

ROHRBACHER - TAG

auf dem Burgplatz in Forchtenstein

am Sonntag, dem 3. Oktober '93

von 11.00 bis 14.00 Uhr

alle Mitbürger recht herzlich ein.

Der Musikverein Rohrbach wird zum "ROHRBACHER-Tag" vor
der Burg aufspielen.

Folgende Vereine und Gewerbetreibende werden dabei sein:

Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein

ARBÖ-Rohrbach

Rotes Kreuz - Ortsstelle Rohrbach

Sportverein Rohrbach

Maria und Johann SAILER

Inge und Oskar SAILER

Stefan und Gerti PALLER

Seitens der Marktgemeinde Rohrbach werden Gratisautobusse zur
Verfügung gestellt.

Abfahrten ab: 10.30 Uhr 11.30 Uhr 12.30 Uhr bei den Autobushaltestellen.

Rückfahrten ab: 15.00 Uhr.

Jeder Rohrbacher, der die Landesausstellung besichtigen möchte, erhält von
der Marktgemeinde Rohrbach beim Informationsstand einen Gutschein in
der Höhe von S 25,--.

AUF IHRE TEILNAHME FREUT SICH DIE
Marktgemeinde Rohrbach



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 20. Oktober 1993

138. Stück

JUNGBÜRGERFEIER

25. Oktober 1993

Die Marktgemeinde ladet die gesamte Bevölkerung zur Überreichung der Jungbürgerbriefe an die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1974 sehr herzlich ein.

Die Überreichung wird im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates am

Montag, dem 25. Oktober 1993

um 19.30 Uhr

im Turnsaal der Volksschule erfolgen.

Im Anschluß an die Feier sind alle zu einem kalten Buffet eingeladen.

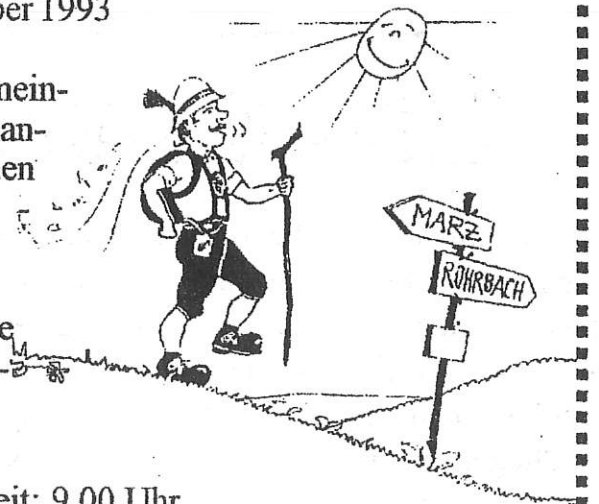
1. HOTTER-WANDERUNG

26. Oktober 1993 (Nationalfeiertag)

Über Initiative der SPÖ-Marz findet am 26. Oktober 1993 eine Hotter-Wanderung statt.

Es soll im Zuge dieser Hotter-Wanderung die Gemeindegrenze zwischen Rohrbach und Marz an markanten Punkten durch einen Grenzstein - mit den Gemeindewappen von Rohrbach und Marz vermarktet werden.

Die Marktgemeinde Rohrbach ladet die gesamte Bevölkerung zu dieser 1. Hotter-Wanderung herzlich ein.



Treffpunkt: Gasthaus Oskar SAILER

Zeit: 9.00 Uhr

Wegstrecke: über die Sportplatzgasse, Leberäcker zu den Baumgartäcker.

Richtig Müll trennen

Auflage von Broschüren im Gemeindeamt

Der Umweltdienst Burgenland hat der Gemeinde Broschüren über die Trennung von Müll zugesandt. Dieser Ratgeber soll Ihnen eine ganz konkrete Anleitung bieten, wie Sie mit Ihrem Müll am besten umgehen. Durch die getrennte Erfassung soll ein möglichst großer Anteil dieser Stoffe wieder in den Rohstoffkreislauf eingebunden werden.

Richtig kompostieren

Auflage von Broschüren im Gemeindeamt

Kompost führt dem Boden Nährstoffe zu. Richtig hergestellter Kompost schafft ideale Lebensbedingungen für die sauerstoffliebenden Kleinstlebewesen, die die geruchlose Verrottung organischer Abfälle erst ermöglichen. Für einen erfolgreichen Rotteprozeß ist es natürlich wichtig, daß man weiß wie's geht. Darum gibt der Ratgeber einen genauen Leitfaden für das Kompostieren im eigenen Garten. Am besten, Sie probieren es einmal aus. Daß Sie damit gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag zur Müllvermeidung leisten, ist eine erfreuliche Nebenerscheinung.

Schädlingsgefahr - Borkenkäfer

Die Forstaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg möchte alle Waldbesitzer des Bezirkes vor Beginn der Schlägerungsperiode 1993/94 eindringlichst auf die sogen. Waldhygiene aufmerksam machen. Die Gefahr durch Schadinsekten (Borkenkäfer) ist nicht vorbei. Planen Sie bei Ihren Schlägerungen die Entnahme von sogen. Käferbäumen, Dürholz und kränkelnden Bäumen, um den Schädlingen im nächsten Jahr keine Möglichkeit einer Vermehrung zu geben. Offensichtlich von Schädlingen befallene Bäume, besonders aber Nadelbäume und solche, die nicht mehr gesund erscheinen, sind im Zuge der Winterschlägerung/Durchforstung/Läuterung in allen Altersklassen zu entfernen.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 28. Oktober 1993

139. Stück

EINLADUNG

Kriegsopferverband

Pfarrgemeinde

und

Marktgemeinde

werden am

Montag, dem 1. November 1993

mit einer Kranzniederlegung bei den verstorbenen Ehrenbürgern Pfarrer GR. Adalbert HACKL und OSR. Anton MÜRKL und beim Kriegerdenkmal der Opfer beider Weltkriege gedenken.

Wir laden die gesamte Bevölkerung zu dieser Gedenkfeier ein und dürfen Ihnen gleichzeitig den Ablauf bekanntgeben:

- | | |
|------------|--|
| 15.00 Uhr: | Abmarsch vom Hauptplatz |
| 15.15 Uhr: | Kranzniederlegung beim Grab von OSR. Anton MÜRKL
Kranzniederlegung beim Gedenkstein Pfarrer GR. Adalbert HACKL |
| 15.30 Uhr: | KRIEGERDENKMAL
Jugendmusikkapelle
Grußworte des Bürgermeisters
Kirchenchor
Ansprache der Obfrau des KOV
Kirchenchor
Lesung und Ansprache des Hrn. Pfarrers
Fürbitten
Kranzniederlegung
Jugendmusikkapelle |

Blutspendeaktion des Österreichischen Roten Kreuzes

Am Sonntag, dem 31. Oktober 1993 findet in der Volksschule Rohrbach in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr eine Blutspendeaktion des Österreichischen Roten Kreuzes statt.

Für gesunde Männer und Frauen im Alter von 18-65 Jahren stellt eine Blutspende kein Gesundheitsrisiko dar. Im Gegenteil, denn das Blut wird untersucht und die Blutspender werden über eventuelle bisher nicht bemerkte gesundheitliche Probleme in Kenntnis gesetzt. Wenn Sie vor mind. 4 Monaten das letzte Mal Blut gespendet haben, würde sich das ÖRK freuen, wenn Sie wieder bei der Blutspendeaktion teilnehmen. Sie würden mithelfen Menschenleben zu retten.

Altkleidersammlung am 20. November 1993

Der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes führt am **Samstag, dem 20. November 1993** wieder eine Altkleider- und Alttextiliensammlung durch. Damit diese Sammlung einen möglichst großen Erfolg erzielt, sind wir wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand aufgestellt werden, von wo sie mit dem Lastwagen direkt zum Verladebahnhof gebracht werden.

Impfung gegen Kinderlähmung

Wie in den Vorjahren findet auch heuer eine bundesweite Impfkaktion gegen Kinderlähmung statt.

Mit der Grundimmunisierung des seit der letzten Impfkaktion neu hinzugekommenen Geburtsjahrganges kann ab dem vollendeten 3. Lebensmonat begonnen werden und diese sollte bis zum vollendeten Lebensjahr abgeschlossen sein. Zur Auffrischungsimpfung werden die Schulkinder direkt von der Schulleitung erfaßt. Da die Kinderlähmung noch in vielen Ländern auftritt und nur vollständig Geimpfte geschützt sind, wird Erwachsenen, bei welchen die letzte Impfung zehn Jahre und länger zurück liegt, eine einmalige Auffrischungsimpfung empfohlen. Die Impfung findet am **Mittwoch, dem 17. November 1993 um 9.00 Uhr in der Volksschule** statt.

Für Kinder und Jugendliche ist die Impfung gratis. Personen über 21 Jahre zahlen pro Teilimpfung S 8,-.

Erwachsene Impfwillige mögen sich ab sofort im Gemeindeamt melden.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VON DER MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Jahrgang 1993

ausgegeben am 11. November 1993

140. Stück

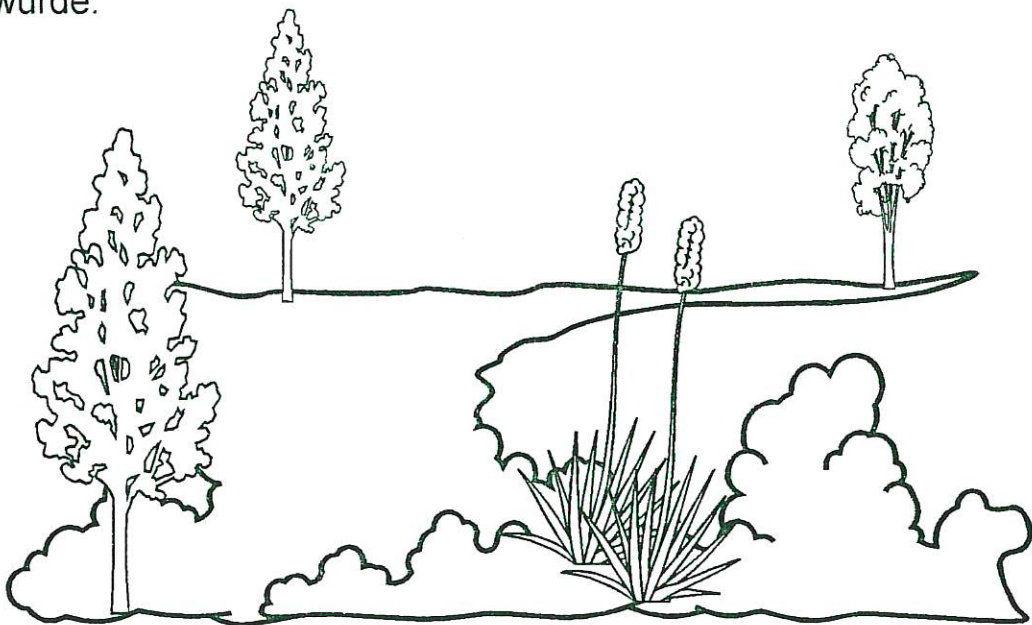
Einladung des Ausschusses für Agrar- und Umweltschutz

Der Ausschuß für Agrar- und Umweltschutz in der Marktgemeinde Rohrbach wird
am Samstag, dem 13. November 1993

die Bepflanzung des Ödenmühlbaches mit Bäumen und Sträuchern vornehmen.

Treffpunkt: 13. November 1993, 7.30 Uhr am Tennisplatz

Wir würden uns freuen, wenn sich auch die Bevölkerung an dieser Aktion zahlreich beteiligen würde.



Die Ausschußmitglieder:

Obm. GR. Alfred Reismüller, Obm. Stv. GR. Lorenz Moritz, GR. Stefan Gschiess,
GR. Alfred Haiden und GR. Richard Holzinger

VERPACKUNGSVERORDNUNG

Im Ortsgebiet sind Container aufgestellt, damit der Verpackungsmüll ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Um eventuelle Mißverständnisse vorzubeugen geben wir Ihnen eine kleine Anleitung.

Das gehört hinein

Das gehört **nicht** hinein

Altpapier

Papier und Karton

Tiefkühlverpackung, beschichtetes Papier (Kunststoff)

Altglas

Weiß- bzw. Buntglas

Fensterglas (Restmüll)
Verschlüsse (Kunststoff od. Metall)

Metall

Dosen, Tuben, Metallfolien,
Verschlüsse

Spraydosen
(Problemstoffsammelstelle)

Kunststoffe und Verbundstoffe

alle Verpackungen die nicht in
Papier-, Glas- oder Metallcontainer
dürfen

Tetra Pack

Da die Entsorgung derzeit nicht funktioniert, werfen Sie die Packungen vorerst in den Container für Kunststoffe und Verbundstoffe.

Wir wissen, daß derzeit zu wenige und zu kleine Container zur Verfügung stehen. Dieser Mißstand soll, laut Umweltdienst Burgenland, noch heuer beseitigt werden.

Das Verbrennen von Kunststoffen (Folien, Milchpackungen u.ä.) im Hausofen ist verboten und zerstört den Kamin. Durch dieses unverantwortliche Verhalten entstehen hochgiftige Gase die vor allem Kleinkinder bedrohen.

Durch diese Verpackungsverordnung und der getrennten Müllsammlung wird der Verpackungswahnsinn sicher nicht kleiner. Vermeiden Sie daher aufwendige Verpackungen, Aludosen, Alufolien, Tetra Pack u. PET-Flaschen.

TRENNEN IST GUT, VERMEIDEN IST BESSER!

Im Gemeindeamt liegt für Sie eine Broschüre über "das richtige Trennen von Müll" zur Abholung bereit.

Obmann GR Alfred REISMÜLLER